



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**
vom 14.11.2022

Einbruchserie in Grafling

Laut Polizeiberichten soll eine Gruppe von neun Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen elf und 15 Jahren eine Einbruchserie in Grafling (Landkreis Deggendorf) verübt haben. Die minderjährigen Täter stahlen Bargeld und Lebensmittel in der Grundschule sowie im Kindergarten. Dabei richteten sie, auch durch einen früheren, gescheiterten Einbruchversuch, erheblichen Sachschaden an. Insgesamt wird der Schaden auf rund 17.000 Euro geschätzt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Was ist über den Tathergang bekannt (bitte detailliert schildern)? | 3 |
| 1.2 | Gab es bereits nach dem ersten Einbruchversuch in der Grundschule Ermittlungen? | 3 |
| 2.1 | Falls früher schon Ermittlungen aufgenommen wurden, wie ist der Stand der Verfahren? | 3 |
| 2.2 | Falls früher schon Ermittlungen aufgenommen wurden, gegen wen werden diese geführt? | 3 |
| 3.1 | Wodurch konnten die Tatverdächtigen im jüngsten Fall überführt werden? | 3 |
| 3.2 | Was ist über die Tatverdächtigen bekannt? | 3 |
| 3.3 | Welche Staatsangehörigkeit(-en) haben die Tatverdächtigen (bitte einzeln auflisten)? | 4 |
| 4.1 | Falls die Tatverdächtigen (nach 3.1) keine deutschen Staatsbürger sind, welchen Aufenthaltsstatus haben sie (bitte jeweils erläutern)? | 4 |
| 4.2 | Haben die Tatverdächtigen oder ihre Eltern in Deutschland Asyl beantragt? | 4 |
| 5.1 | Falls seitens der Tatverdächtigen Asyl beantragt wurde, wann haben diese jeweils Asyl beantragt? | 4 |
| 5.2 | Wie ist der Stand des Asylverfahrens der jeweiligen Personen (bitte einzeln erläutern)? | 4 |
| 6. | Halten sich die Tatverdächtigen oder einige von ihnen rechtswidrig in Deutschland auf? | 4 |

7.1	Gibt es Hinweise darauf, dass die Tatverdächtigen als Teil einer kriminellen Vereinigung – z. B. in einem Clan – organisiert sind (bitte ausführlich darlegen)?	5
7.2	Liegen den Ermittlungsbehörden Hinweise darauf vor, dass die Tatverdächtigen aufgrund einer Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung gehandelt haben (bitte ausführlich darlegen)?	5
7.3	Wird gegen weitere Personen bzw. das unmittelbare Umfeld der Tatverdächtigen (z. B. Eltern, Erziehungsberechtigte, andere volljährige Personen) ermittelt (bitte ausführlich darlegen)?	5
8.1	Sind die Tatverdächtigen oder einige von ihnen bereits wegen anderer Delikte in Erscheinung getreten?	5
8.2	Falls ja, wurden sie dafür nach dem Jugendstrafrecht belangt?	5
8.3	Falls nein, welche sonstigen (z. B. sozialpädagogischen) Maßnahmen wurden gegebenenfalls ergriffen?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 14.12.2022

1.1 Was ist über den Tathergang bekannt (bitte detailliert schildern)?

Zwischen dem 08.07.2022 und dem 10.07.2022 kam es zu drei Einbruchsdelikten (davon ein Versuch) in die Grundschule bzw. den Kindergarten in 94593 Grafing, Landkreis Deggendorf. Darüber hinaus kam es in diesem Zeitraum noch zu Diebstahlsdelikten ohne Einbruchshandlungen. Die Ermittlungen werden wegen Straftaten des besonders schweren Falls des Diebstahls, Diebstahl und Hausfriedensbruch geführt. Die Tatbegehung der Einbruchsdelikte erfolgte mittels Aufhebeln von Fenstern. Entwendet wurden Lebensmittel, vorwiegend Süßigkeiten. Die Taten konnten einer Gruppe von neun Kindern und Jugendlichen zugeordnet werden.

1.2 Gab es bereits nach dem ersten Einbruchversuch in der Grundschule Ermittlungen?

Nach Kenntniserlangung bzw. Anzeigenerstattung am 11.07.2022 wurden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet.

2.1 Falls früher schon Ermittlungen aufgenommen wurden, wie ist der Stand der Verfahren?

2.2 Falls früher schon Ermittlungen aufgenommen wurden, gegen wen werden diese geführt?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu den gegenständlichen Taten gab es keine vorhergehenden Ermittlungen.

3.1 Wodurch konnten die Tatverdächtigen im jüngsten Fall überführt werden?

Die Taten wurden im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen durch die Tatverdächtigen eingeräumt.

3.2 Was ist über die Tatverdächtigen bekannt?

Es handelt sich bei den Tatverdächtigen um befreundete Kinder und Jugendliche, die im Gemeindebereich wohnhaft sind.

3.3 Welche Staatsangehörigkeit(-en) haben die Tatverdächtigen (bitte einzeln auflisten)?

Die Staatsangehörigkeiten verteilen sich wie folgt:

- siebenmal ausschließlich deutsche Staatsangehörigkeit
- einmal deutsche Staatsangehörigkeit und eine weitere Staatsangehörigkeit
- einmal ausschließlich nichtdeutsche Staatsangehörigkeit

Aufgrund der Minderjährigkeit des / der Tatverdächtigen und der daraus resultierenden besonderen Bedeutung des Persönlichkeitsschutzes erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen Identifizierbarkeit keine Nennung der nichtdeutschen Staatsangehörigkeiten.

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Verfassungsgerichtshof – BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Aktenzeichen – Az.: Verfahren – Vf. – 67-IVa-13, Randziffer – Rz. – 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen (siehe oben) mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass eine Nennung der nichtdeutschen Staatsangehörigkeiten nicht erfolgen kann.

4.1 Falls die Tatverdächtigen (nach 3.1) keine deutschen Staatsbürger sind, welchen Aufenthaltsstatus haben sie (bitte jeweils erläutern)?

4.2 Haben die Tatverdächtigen oder ihre Eltern in Deutschland Asyl beantragt?

5.1 Falls seitens der Tatverdächtigen Asyl beantragt wurde, wann haben diese jeweils Asyl beantragt?

5.2 Wie ist der Stand des Asylverfahrens der jeweiligen Personen (bitte einzeln erläutern)?

Die Fragen 4.1 bis 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die tatverdächtige Person nichtdeutscher Staatsangehörigkeit und ihre Eltern sind freizügigkeitsberechtigt. Bei der tatverdächtigen Person mit deutscher und einer weiteren Staatsangehörigkeit sowie deren Eltern besteht ebenfalls kein Asylhintergrund.

6. Halten sich die Tatverdächtigen oder einige von ihnen rechtswidrig in Deutschland auf?

Auf die Beantwortung der Fragen 4.1 bis 5.2 wird verwiesen. Von den tatverdächtigen Personen hält sich keine rechtswidrig in Deutschland auf.

7.1 Gibt es Hinweise darauf, dass die Tatverdächtigen als Teil einer kriminellen Vereinigung – z. B. in einem Clan – organisiert sind (bitte ausführlich darlegen)?

Hierzu gibt es keine Hinweise.

7.2 Liegen den Ermittlungsbehörden Hinweise darauf vor, dass die Tatverdächtigen aufgrund einer Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung gehandelt haben (bitte ausführlich darlegen)?

Hierzu liegen keine Hinweise vor.

7.3 Wird gegen weitere Personen bzw. das unmittelbare Umfeld der Tatverdächtigen (z. B. Eltern, Erziehungsberechtigte, andere volljährige Personen) ermittelt (bitte ausführlich darlegen)?

Es werden keine Ermittlungen gegen weitere Personen im Sinne der Fragestellung geführt.

8.1 Sind die Tatverdächtigen oder einige von ihnen bereits wegen anderer Delikte in Erscheinung getreten?

8.2 Falls ja, wurden sie dafür nach dem Jugendstrafrecht belangt?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Beantwortung der Fragestellungen kann insbesondere aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht erfolgen. Auf die Begründung unter der Antwort auf Frage 3.3 darf verwiesen werden.

8.3 Falls nein, welche sonstigen (z. B. sozialpädagogischen) Maßnahmen wurden gegebenenfalls ergriffen?

Das zuständige Jugendamt wurde über die Ermittlungen in Kenntnis gesetzt.

Darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen nicht vor. Die qualifizierte Umsetzung der Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist Pflichtaufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis und der freien Träger. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) hat dabei gemäß § 79 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Die Staatsregierung ist daran nicht beteiligt.

Vor diesem Hintergrund sind der Staatsregierung die abgefragten Daten nicht bekannt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die abgefragten Daten der Staatsregierung aufgrund der dargestellten Selbstverwaltung der Kommunen und freien Träger auch nicht bekannt sein müssen, insbesondere stehen sie in keinem rechtsaufsichtlichen Kontext.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.